



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.39)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 18. April 2012
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S.179)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 14. Februar 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S.56)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 881), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 179). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



§ 2

Schwerpunkte des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus einem allgemeinen Teil sowie den folgenden drei alternativ wählbaren Schwerpunkten:
- a) Kognitive Psychologie und kognitive Neurowissenschaften (Cognitive Psychology and Cognitive Neuroscience)
 - b) Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft (Psychology for Work, Education and Society)
 - c) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit (Abnormal Psychology, Psychotherapy and Health).

²Die Zulassung für den Studiengang erfolgt für einen Schwerpunkt.

- (2) ¹Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. ²Innerhalb eines Schwerpunkts erfolgt die Lehre dabei überwiegend in einer dieser Sprachen (Schwerpunkt (a): Englisch; Schwerpunkte (b) und (c): Deutsch).

§ 3

Zulassungstermin

- (1) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Zulassungen pro Studienjahr ist begrenzt, die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß § 6 vergeben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Psychologie kann zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann sowie die besondere Eignung gemäß Abs. 2 erfüllt.



(2) Für die Zulassung zum Studium ist die eine besondere, qualitative Eignung nachzuweisen:

- a) Grundvoraussetzungen sind sehr gute Psychologiekenntnisse, die durch die in einem fachlich einschlägigen vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Inhaltlich sollen die Psychologiekenntnisse den von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entwickelten Standards für B.Sc.-Psychologie-Studiengänge entsprechen. Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Diese sind nachzuweisen durch:
1. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik,
 2. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik,
 3. Prüfungsleistungen in zumindest vier der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und/oder Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
 4. Prüfungsleistungen in zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie),
- b) Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" - Stufe DSH 2 - ablegen und bestehen.
- c) Bei Schwerpunkten die ganz oder überwiegend in Englisch unterrichtet werden, kann auf die deutsche Sprachprüfung verzichtet werden. Studienbewerber für diese Schwerpunkte müssen vor der Immatrikulation einen Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch erbringen. Dieser Nachweis kann entweder über
- die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Schulleistungen, oder
 - den Nachweis von Kenntnissen nach Level C1 gemäß Europäischem Referenzrahmen (Common European Framework of Reference) mittels eines international anerkannten Zertifikates, oder
 - den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Toefl-Tests mit einem Mindestergebnis von 560 Punkten erfolgen.
- d) Über die Anerkennung alternativer Sprachnachweise entscheidet jeweils die Auswahlkommission.



§ 5 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 benoteten Leistungspunkten. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation;
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b und c;
- c) eine Erklärung, für welchen Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie beantragt wird, wobei mehrfache Bewerbungen für unterschiedliche Schwerpunkte zulässig sind.

§ 6 Auswahlkommission

¹Die Eignung zum Studium wird von einer Auswahlkommission festgestellt. ²Diese Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. ³Ihr gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender an.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) ¹Für das Auswahlverfahren wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses herangezogen. ²Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, aber 135 oder mehr benotete Leistungspunkte erworben sind, ergibt sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen.
- (2) Bewerber, für die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen und die besondere Eignung gemäß § 4 Abs. 2 festgestellt wurden, werden auf Empfehlung der Auswahlkommission von der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das jeweilige Schwerpunktfach zum Studium zugelassen.
- (3) ¹Für die Zulassung in den Schwerpunkten gemäß § 2 Abs. 1 wird je eine eigene Reihung gebildet. ²Studierende, die sich ohne Angabe eines Schwerpunkts bewerben, werden in die Reihung aufgenommen, in der sie den aussichtsreichsten Platz erhalten.

§ 8 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 9 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologe in Forschung und Anwendung. ²Das Masterstudium in Psychologie vermittelt vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten) und bereitet auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).
- (2) ¹In den Allgemeinen Modulen werden den Studierenden aller Schwerpunktbereiche zentrale methodische Kenntnisse vermittelt. ²Diese Module vertiefen die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Sie beinhalten Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur. ⁴Ein erfolgreiches Absolvieren der Module befähigt zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren. ⁵Darüber hinaus wird in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung vermittelt. ⁶Weiterhin ist ein Praxismodul zu absolvieren, das in eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Berufs- oder Forschungskontexten einführt. ⁷Zudem gibt es ein Ergänzungsfach aus dem Bereich klinische Psychologie, welches für Studierende des Schwerpunkts „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“ ein obligatorisches, und für Studierende der beiden anderen Schwerpunkte ein wahlobligatorisches Modul ist. ⁸Letzt genannte haben die Möglichkeit, alternativ ein nicht-psychologisches Nebenfach zu belegen. ⁹Die Schwerpunktmodule vermitteln umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich („Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“; „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“; „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“). ¹⁰Dies beinhaltet die Einarbeitung in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs, die Kenntnis einschlägiger Untersuchungsparadigmen und diagnostischer Instrumente, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, sowie die eigenständige Bearbeitung von Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. ¹¹Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.
- (3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z.B. Promotion, Psychotherapieausbildung).

§ 10 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.



- (2) ¹Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Masterstudium der Psychologie besteht aus 13 Pflicht- (P) bzw. Wahlpflichtmodulen (WP) und der Masterarbeit. ²Die Modulstruktur ist für jeden Schwerpunktbereich identisch. ³Für den Bereich der Schwerpunktmodule unterscheiden sich jedoch die Modulinhalte zwischen den Schwerpunkten. ⁴Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.
- (4) Von den Schwerpunktbereichen unabhängig sind die folgenden Allgemeinen Module mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:
1. Item-Response-Theorie, 5 LP (P)
 2. Methoden der Evaluationsforschung, 8 LP (P)
 3. Integrative Forschung, 3 LP (P)
 4. Psychologische Diagnostik, 7 LP (P)
 5. Gutachtenerstellung, 4 LP (P)
 6. Ergänzungsfach, 9 LP (P)
 7. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P)
- (5) Zusätzlich zu den Allgemeinen Modulen sind je nach Schwerpunkt 4 spezifische Schwerpunktmodule zu absolvieren:
1. Für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ sind dies die Module: Neurowissenschaften (6 LP, P), Informationsverarbeitung (6 LP, P), Kognition, Emotion und Handlung (6 LP, P), Kognition in sozialen Kontexten (6 LP, P)
 2. Für den Schwerpunktbereich „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“ sind dies die Module: Lern- und Entscheidungsprozesse (6 LP, P), Gruppenprozesse (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung I (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung II (6 LP, P)
 3. Für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“ sind dies die Module: Experimentelle Psychopathologie (6 LP, P), Klinisch-psychologische Diagnostik und Psychotherapie (6 LP, P), Entwicklungspsychopathologie (6 LP, P) sowie Prävention und Gesundheitspsychologie (6 LP, WP) oder Allgemein- und neuropsychologische Grundlagen (6 LP, WP)
- (6) Im Komplex Spezielle Methoden und Diagnostik ist ein weiteres Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu absolvieren:
1. für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“: Methoden und Diagnostik der kognitiven Psychologie und Neurowissenschaften (6 LP)
 2. für den Schwerpunktbereich „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“: Diagnostik, Interventions- und Evaluationsmethoden (6 LP)
 3. für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“: Projektspezifische Methoden und Diagnostik (6 LP)



- (7) Weitere Leistungspunkte sind über ein Projektarbeit-Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts (9 LP) zu erwerben.
- (8) Weiterhin ist eine Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu schreiben (30 LP).

§ 11

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Das Praxismodul (Berufsorientierendes Praktikum) aus dem Bereich der Allgemeinen Module wird nicht benotet.

§ 12

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einem berufsorientierenden Praktikum (420 Stunden) und einem Bericht (30 Stunden). ²Das berufsorientierende Praktikum kann in bis zu zwei Abschnitte von jeweils mindestens 4-wöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeit-beschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). ³Das Praktikum soll in psychologische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. ⁴Praktika, die nicht in ein Berufs- oder Forschungsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. ⁵Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. ⁶In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (2) ¹Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. ²Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. ³Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.
- (3) ¹Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an („Portfolio“). ²Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. ³Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.



§ 13 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena